

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN -EINKAUF- HUBER GROUP HOLDING SE UND HUBER AUTOMOTIVE AG

1. GELTUNGSBEREICH

- (1) Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen -Einkauf- (AGB) gelten für alle Lieferungen, Angebote und sonstigen Leistungen unserer Geschäftspartner und Lieferanten (Verkäufer), die Unternehmer oder juristische Personen des Öffentlichen Rechts sind.
- (2) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Als Zustimmung gilt nicht die Bezugnahme auf Schreiben, die vorbehaltlose Lieferung und Leistung oder die Bezahlung des Kaufpreises.
- (3) Die AGB gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Angebote und sonstigen Leistungen des Verkäufers, sofern sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

2. ANGEBOT, VERTRAGSSCHLUSS UND VERTRAGSÄNDERUNG

- (1) Bestellungen und Vertragsschlüsse, sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen jeder Art bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.
- (2) Soweit unsere Bestellungen nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, sind wir hieran eine Woche nach dem Datum der Bestellung gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung bei uns.
- (3) Bei einer ständigen Geschäftsbeziehung gilt eine Bestellung unsererseits als angenommen, wenn der Verkäufer nicht unverzüglich die Ablehnung erklärt.
- (4) Kostenvoranschläge des Verkäufers sind verbindlich und erfolgen uns gegenüber kostenfrei.
- (5) Alle Lieferungen/Leistungen müssen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Schutzbestimmungen DIN, EN und VDE entsprechen.
- (6) Auf Verlangen hat uns der Verkäufer auf seine Kosten eine Lieferanten-, bzw. eine Langzeitlieferantenerklärung, soweit erforderlich auch ein Ursprungs- oder Werkprüfzeugnis zu erstellen.
Im internationalen Warenverkehr hat der Lieferant stets den HSCode anzugeben.

3. LIEFERZEIT UND LIEFERUNG

- (1) Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine oder Lieferfristen (Zeitpunkt des Wareneingangs bei der Huber Group) sind einzuhalten. Wurde keine Lieferzeit vereinbart, ist die Lieferung oder Leistung unverzüglich zu erbringen. Vorzeitige Lieferung oder Leistung (mehr als

5 Arbeitstage), ist ohne unsere ausdrückliche schriftliche Einwilligung nicht zulässig.

- (2) Der Verkäufer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände, gleich welcher Art, eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (3) Wurde eine Lieferzeit vereinbart aus der hervorgeht, an welchem Tag Lieferung oder Leistung spätestens zu erfolgen hat, kommt der Verkäufer bei Nichtlieferung oder Nichtleistung mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung unsererseits bedarf.
- (4) Im Falle des Lieferverzugs stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, insbesondere nach angemessener Nachfristsetzung das Recht auf Rücktritt und der Anspruch auf Schadensersatz.
- (5) Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung stellt keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ansprüche dar, dies gilt bis zur vorbehaltlosen vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung/Leistung.
- (6) Abweichungen von unseren Abschlüssen und Bestellungen sind nur nach unserer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Einwilligung zulässig.
- (7) Teillieferungen oder Teilleistungen sind unzulässig, es sei denn wir haben ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt oder sie sind uns zumutbar.
- (8) Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

4. GEFAHRÜBERGANG

- (1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht erst auf uns über, wenn uns die Ware am vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.
- (2) Wird kein Bestimmungsort vereinbart, hat die Lieferung frei Haus zu erfolgen.

5. HÖHERE GEWALT

- (1) Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, Naturkatastrophen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbaren Ereignisse befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme (force majeure).
- (2) Unbeschadet unserer sonstigen Rechte, sind wir während dieser Ereignisse, sowie innerhalb von zwei Wochen nach deren Ende berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind.

6. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Im Preis sind alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers enthalten.
- (2) Sofern nicht abweichend wirksam vereinbart schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung und Fracht ein (DDP gemäß Incoterms 2010).
- (3) Rechnungen und Lieferscheine können unsererseits nur bearbeitet werden, wenn auf diese unsere Bestellnummer, das Bestelldatum, unsere Lieferantenummer und die bestellte Lieferung oder Leistung angegeben werden. Sollte eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und verzögert sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung, verlängern sich die nachfolgend genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.
- (4) Soweit die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts, z.B. durch qualifizierte elektronische Signatur gewährleistet wird, können die Rechnungen neben der Papierform auch elektronisch, per Telefax oder E-Mail übermittelt werden.
- (5) Sofern nichts anderes vereinbart ist, zahlen wir den Kaufpreis innerhalb von 21 Tagen, gerechnet ab Lieferung/Leistung und Rechnungserhalt, mit 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen nach Lieferung/Leistung und Rechnungserhalt netto. Bei Annahme verfrühter Lieferung/Leistung richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
- (6) Aufrechnungs-, Zurückbehaltungsrechte und die Einrede des nicht erfüllten Vertrags stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Insbesondere sind wir berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus mangelhaften Lieferungen gegen den Verkäufer zustehen.
- (7) Ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung ist der Verkäufer nicht berechtigt, vertragliche Ansprüche ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.
- (8) Der Verkäufer kann von seinem Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur bei rechtskräftig festgestellter oder ausdrücklich unbestrittener Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis Gebrauch machen.

7. GEWÄHRLEISTUNG

- (1) Der Verkäufer übernimmt die Gewähr dafür, dass seine Lieferung die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.
- (2) Bei Mängeln stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu.
- (3) Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate und beginnt ab Gefahrübergang. Für ausgebesserte oder ersetzte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu

laufen, es sei denn der Verkäufer hat sich bei der Nachlieferung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehungen vorzunehmen. Die Verjährung ist ab Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Verkäufer gehemmt.

- (4) Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns die Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- (5) Die Abnahme oder Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben stellt keinen Verzicht auf die Gewährleistungsansprüche dar.
- (6) Alle innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügten Mängel hat der Verkäufer unverzüglich nach unserer Wahl zu beseitigen oder durch eine mangelfreie Lieferung zu ersetzen. Der Verkäufer kann die von uns gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Die Kosten der Beseitigung oder der Ersatzlieferung, einschließlich sämtlicher Nebenkosten, wie z.B. Entsorgungskosten, Transportkosten, Arbeitskosten, trägt der Verkäufer.
- (7) Kommt der Verkäufer den vorstehenden Gewährleistungspflichten nicht oder nicht vertragsgemäß nach oder liegt ein dringender Fall vor, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder zur Vermeidung von größeren Schäden, so sind wir berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Verkäufers selbst durchzuführen.

8. PRODUKTHAFTUNG

- (1) Der Verkäufer ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind. Er ist verpflichtet, uns insoweit von sämtlichen Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.
- (2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung übernimmt der Verkäufer alle uns anfallenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.
- (3) Trotz aller Bemühungen zur Sicherheit der Produktqualität, verpflichtet sich der Verkäufer, eine angemessene Produkthaftpflicht und Rückrufversicherung abzuschließen. Auf Verlangen hat uns der Verkäufer den Versicherungsschutz nachzuweisen.

9. SCHUTZRECHTE

- (1) Der Verkäufer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung/Leistung keine Schutzrechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, oder sonstigen Ländern, in denen er Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.
- (2) Der Verkäufer ist verpflichtet, uns auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen

uns wegen einer Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Verkäufers.

10. AUSFÜHRUNG VON ARBEITEN IM WERKGELÄNDE

- (1) Sieht die Erfüllung der Lieferung/Leistung des Vertrages Arbeiten von Erfüllungsgehilfen des Verkäufers in unserem Werkgelände vor, so haben diese die Bestimmungen der jeweiligen Betriebe zu beachten.
- (2) Unsere Haftung für Unfälle dieser Personen auf dem Werkgelände ist ausgeschlossen, es sei denn diese sind durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung unsererseits verursacht worden.

11. EIGENTUMSSICHERUNG, EIGENTUMSVORBEHALT

- (1) An von uns abgegebenen Bestellungen und Aufträgen, sowie dem Verkäufer zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum und das Urheberrecht vor.
- (2) Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle, sonstige Teile, Behälter und Verpackungen, die wir dem Verkäufer zur Verfügung stellen, bleiben in unserem Eigentum. Die für uns zu Vertragszwecken gefertigten oben genannten Gegenstände, gehen mit Bezahlung in unser Eigentum über. Sie sind vom Verkäufer auf seine Kosten als unser Eigentum kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, zu warten und Instand zu halten, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für vertragliche Zwecke zu benutzen. Etwaige Störfälle sind uns unverzüglich anzuzeigen. Nach Abschluss der Geschäftsbeziehung oder auf unser Verlangen sind sämtliche Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben.
- (3) Eigentumsvorbehalte des Verkäufers gelten nur, wenn sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtungen der jeweiligen Lieferung/Leistung beziehen, an denen sich der Verkäufer das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.
- (4) Wird eine von uns bestellte Sache, an der wir uns das Eigentum vorbehalten, durch den Verkäufer verarbeitet oder umgebildet, erfolgt dies für uns. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vermischt, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen verarbeiteten/vermischten Gegenständen im Zeitpunkt der Verarbeitung/Vermischung. Erfolgt die Verarbeitung/Vermischung von uns bereitgestellten Sachen mit Sachen des Verkäufers in der Weise, dass die Sache des Verkäufers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Verkäufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und die Sache

für uns verwahrt.

- (5) Der Verkäufer ist verpflichtet die vorstehenden Regelungen dieses Punktes auch mit seinen Unterlieferanten zu vereinbaren.

12. GEHEIMHALTUNG

- (1) Der Verkäufer darf sämtliche Unterlagen, Daten und Informationen, ohne unsere ausdrückliche vorherige schriftliche Einwilligung weder Dritten zugänglich machen, noch sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Nach Abschluss der Geschäftsbeziehung oder auf unser Verlangen sind sämtliche Unterlagen, sowie Kopien vollständig an uns zurückzugeben.
- (2) Der Verkäufer ist verpflichtet die Bedingungen der Bestellung, sowie sämtliche für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen, mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen, strikt geheim zu halten. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter, bis die Informationen allgemein bekannt geworden sind.
- (3) Ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung darf der Verkäufer, insbesondere in Werbematerial oder Broschüren nicht auf die Geschäftsbeziehung hinweisen und darf für uns gefertigte Lieferungs-/Leistungsgegenstände nicht ausstellen.

13. ERFÜLLUNGSORT, GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT

- (1) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz der Erfüllungsort.
- (2) Gerichtsstand ist bei allen Rechtsstreitigkeiten unser Geschäftssitz. Wir behalten uns vor, den Verkäufer nach unserer Wahl am Gericht seines Sitzes oder an einem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- (3) Die zwischen uns und dem Verkäufer geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen Vertragsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts.

14. TEILUNWIRKSAMKEIT

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung wird durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende, rechtlich zulässige Regelung ersetzt.